



114

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-0
Fax *49 30 18 615 - 7010

Nur per Mail

bearbeitet von:

VE1

**Betreff: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Hier: Schlussbescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihr Antrag vom 7.4.2021
Aktenzeichen: VE1 - 55402-AZE-001-01#003
Berlin, 26.01.2022
Seite 1 von 3

Berlin, 14.01.2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 7. April 2021 beantragten Sie

1.) die Zusendung sämtlicher Kommunikation des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß mit Vertretern der aserbaidsschanischen Regierung in den Jahren 2018 und 2019, darunter E-Mails, Briefe, Faxe und Vermerke von Gesprächen sowie

2.) sämtliche Kommunikation des Staatssekretärs mit Vertretern aserbaidsschanischer Unternehmen von 2018 bis heute sowie

3.) sämtliche vorliegenden Informationen in Bezug auf die Reise von Herrn Bareiß mit einer Wirtschaftsdelegation 2018



224

(vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190130-bareiss-reist-nach-aserbaidshan.html>).

Mit Teilbescheid vom 4. August 2021 wurde bereits über die Anträge zu Ziff. 1) und Ziff. 2) entschieden. Mit diesem Schlussbescheid ist noch über den offenen Antrag zu Ziff. 3.) zu entscheiden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus den Anlagen ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 350,00 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit Ihnen die Unterlagen ungeschwärzt übersandt werden.

Als Anlagen beigefügt erhalten Sie die hier vorliegenden und Ihrem Antrag entsprechenden schriftlichen Unterlagen; personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind entsprechend Ihrem Einverständnis geschwärzt.

Schwärzungen wurden dabei auch für diejenigen Teile der Unterlagen vorgenommen, die nicht von Ihrer Frage umfasst waren. Die unter Ziff. 3) bezeichnete Reise im Jahr 2018 ging auch nach Georgien und Armenien. Nach Auslegung Ihres Antrags bezieht sich dieser aber nur auf amtliche Informationen in Bezug auf Aserbaidshan, weshalb die Unterlagen, die sich ausschließlich auf Georgien oder Armenien beziehen, nicht Gegenstand des Antrags sind.

Im Übrigen besteht der Anspruch wegen des Schutzes von besonderen öffentlichen Belangen nach §3 des IFG nicht. Die Offenlegung der insoweit geschwärzten Passagen kann nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben (§3 Nr.1 a) IFG) beziehungsweise die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigen (§3 Nr.3 a) IFG).



334

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 2.865,00 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 7 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 43 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 12 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 30,00 für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von 300 bis 400 Euro gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 - die Gebühr i. H. v. EUR 350 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information, da Sie der Schwärzung von personenbezogenen Daten und möglichen Geschäftsgeheimnissen zugestimmt haben. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 350 bis zum 03. März 2022 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: **1180 0437 7316** und **1180 0437 7316**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.



444

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

